

SATZUNG
VOM 27. JANUAR 2003
NEU GEFASST AM 13. SEPTEMBER 2005

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frankfurter Forum Rechnungswesen und Steuern“.
2. Sitz und Verwaltung des Vereins befinden sich in Frankfurt am Main.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein firmiert nach Eintragung im Vereinsregister als eingetragener Verein (e.V.)
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Rechnungswesens und der Steuern.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Fachtagungen, die Herausgabe von Publikationen sowie die finanzielle Unterstützung der Lehrstühle des Schwerpunktes Rechnungswesen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder erfolgen nicht.
2. Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen sind die jeweils steuerlich möglichen Höchstbeträge oder hilfsweise das Bundesreisekostengesetz maßgebend, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden. Darüber hinaus dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen (natürliche Mitglieder) sowie juristische Personen und Personengesellschaften (korporative Mitglieder) erwerben, die willens und fähig sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand soll dem Antrag zustimmen, wenn der Antragsteller die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Verein kann natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Beitragsordnung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Geschäftsaufgabe.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied öffentlich gegen den Verein bzw. dessen Ziele Stellung nimmt, gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder seinen Beitragspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der zuletzt gesetzten Monatsfrist nachkommt.
4. Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich erklärt. Im Ausschließungsbeschluss sind die Gründe des Ausschlusses anzugeben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich Beschwerde erheben und eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Inhalt der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds müssen etwa rückständige Beiträge unverzüglich nachgezahlt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in diesen Gehör zu verlangen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen sowie Wahlen zu beteiligen.
2. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung bestimmten Beiträge zu leisten. Die Beitragsordnung wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, sein. Der Verlust der Mitgliedschaft bedingt das Ausscheiden aus dem Vorstand.
2. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes auf sich vereinen kann.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Das nähere Wahlverfahren kann durch eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt werden.
4. Der Vorstand hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die restlichen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Wahl. Alternativ ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Sinne der Nummer 4 im Amt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die kommissarischen Mitglieder wählt; Satz 3 gilt sinngemäß.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann lediglich Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen für den Verein verlangen.

7. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen, sobald die Verhältnisse es zulassen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird von einer hierfür vor jeder Vorstandssitzung vom Vorstand bestimmten Person geführt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand hat im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Vorstand über die Verfolgung des Satzungszweckes des vorangegangenen Kalenderjahrs und die künftige Entwicklung zu berichten hat. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die durch den von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer geprüft wurde.
3. Der Vorstand hat neben dem in § 10 Nummer 4 genannten Fall die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfordern oder mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach dem Vereinsinteresse notwendig ist.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§ 71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).
2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt oder durch die Satzung etwas anderes geregelt ist, offen durch Handaufheben.

3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Nummer 2 75% der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben, der sie dem Protokoll beifügt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 2 Wochen abgekürzt werden. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Arbeitstag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
6. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen, bei entsprechend Nummer 5 abgekürzter Ladungsfrist spätestens 1 Woche, vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In der Mitgliederversammlung sind diese Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahlordnung und die Beitragsordnung,
 - c) die Jahresabrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) Ehrenmitgliedschaften,
 - g) die Wahl des Vorstandes,
 - h) die Wahl von Kassenprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Sind mindestens 3 der 5 amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder stets beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zu einer Satzungsänderung ist die gesetzliche Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Satzungsänderung darf nicht die Ziele des Vereins oder seine Gemeinnützigkeit beeinträchtigen.

§ 15 Protokollierung

Über alle Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis sollen festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.
3. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Der Kassenprüfer hat Zugang zur Buchführung und allen Aufzeichnungen des Vereins.

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Vermögenswerte bei Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene, Vereinsvermögen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung des Gründungsprotokolls durch die Gründungsmitglieder in Kraft.